

BVGer E-6109/2020 vom 4. November 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6109_2020_d20201104

FR: TAF E-6109/2020 du 4 novembre 2020

IT: TAF E-6109/2020 del 4 novembre 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (Mehrfachgesuch) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug: Mehrfachgesuch); Verfügung des SEM vom 4. November 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes [AsylG; SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-6109/2020 Seite 9

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 mit Verweisen).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründete ihre ablehnende Verfügung hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls im Wesentlichen damit, dass an der behaupteten Festnahme und Misshandlung des Beschwerdeführers durch das CID im April 2017 aufgrund von mutmasslichen Verbindungen zur LTTE sowie an seinem geltend gemachten Spitalaufenthalt Zweifel bestünden. Er habe im Mehrfachgesuch vom 21. Juli 2017 als Beweis seiner Behauptung, nach schwerer Folter durch CID-Agenten ins Spital gebracht worden zu sein, explizit auf das ärztliche Zeugnis des Northern Central Hospital vom (...) Mai 2017 verwiesen. Die Bezeichnung der Einreichung dieses Zeugnisses als «Instruktionsfehler» vermöge die Abklärungsergebnisse der Schweizer Botschaft bezüglich der Unglaubhaftigkeit seines Spitalaufenthalts in Jaffna im Mai 2017 nicht zu widerlegen.

E-6109/2020 Seite 10 Mit Hilfe seines Rechtsanwalts in der Schweiz dürfte es ihm möglich gewesen sein, die von ihm verlangten Belege zu beschaffen. Die Nichtabgabe der eingeforderten Reisedokumente zeige auf, dass seine behauptete Rückkehr nach Sri Lanka, die Festnahme und Folter durch das CID sowie die Wiederausreise aus Sri Lanka nicht der Wahrheit entsprächen. Daran vermöge auch die eingereichte sri-lankische Identitätskarte, die am (...) März 2017 ausgestellt worden sei, nichts zu ändern. Die Ausstellung einer solchen setze nicht zwingend eine persönliche Anwesenheit des Antragstellers in Sri Lanka voraus, sondern könne durchaus mittels Bestechung der zuständigen Beamten erwirkt werden. Darüber hinaus seien seine Angaben zur behaupteten Rückreise nach Sri Lanka sowie zur Wiederausreise aus diesem Staat über weite Strecken oberflächlich ausgefallen. Nachdem die Schweizer Botschaft die Befragung bei seinem Bruder angekündigt habe, habe offenbar ein Informationsaustausch zwischen ihm und dem Beschwerdeführer stattgefunden. Im Anschluss daran habe sein Bruder gegenüber der Schweizer Botschaft praktisch keine Auskünfte mehr über den Beschwerdeführer erteilt. Die nachträglich eingereichte eidstaatliche Aussage seines Bruders zeige, dass ein

Kontakt zwischen ihm und dem Beschwerdeführer bestehe. Dass der Bruder aus Angst um seine Familie der Schweizer Botschaft keine detaillierteren Auskünfte über den Beschwerdeführer, seine Mutter, seine Aufenthalte in Sri Lanka sowie die Umstände seiner Ausreise aus Sri Lanka gegeben habe, sei eine reine Schutzbehauptung; es sei davon auszugehen, dass dieser Informationen betreffend den Beschwerdeführer der Schweizer Botschaft bewusst vor- enthalten habe, um dessen vorgebrachten Asylvorbringen nicht negativ zu beeinflussen. Die Rechtfertigung des Beschwerdeführers in der Replik vom 26. Oktober 2020, wonach keine gute Beziehung zu seinem Bruder bestehe und dieser bei seiner angeblichen Verhaftung im Jahr 2017 nicht anwesend gewesen sei, vermöge nicht zu überzeugen. Die Aussagen von I. _____ zur angeblichen Verhaftung des Beschwerdeführers im April 2017 würden ebenfalls abgesprochen erscheinen, zumal sie über den Besuch der Angestellten der Schweizer Botschaft vorinformiert gewesen sei. Es sei nicht nachvollziehbar, dass sie nichts über das weitere Schicksal des Beschwerdeführers wisse, obwohl er zuvor während mehreren Wochen in F. _____ in einer von ihr zur Verfügung gestellten Unterkunft gewohnt haben wolle. Sie habe seine mutmassliche Festnahme in ihrer eingereichten Zeugenaussage auf den (...) April 2017 datiert, in dessen beim Gespräch mit den Angestellten der Schweizer Botschaft vom

E-6109/2020 Seite 11 (...) April 2017 gesprochen. Der damals geschilderte Ablauf seiner mutmasslichen Entführung (seine Mutter sei beim Verfolgen des ihn entführenden Vans hingefallen, habe sich mit Hilfe von I. _____ wieder aufgegriffen und sei dem weggefahrenen Van noch einmal hinterhergelaufen) lasse sich der später eingereichten Zeugenaussage sodann nicht entnehmen. Die Behauptung im undatierten Schreiben des Parlamentsmitgliedes M. _____ sowie in der Bestätigung der Rural Development Society in F. _____ vom (...) August 2017, wonach der Beschwerdeführer für die LTTE gearbeitet habe, widerspreche seinen eigenen Aussagen im ordentlichen Verfahren. Der Auszug aus dem Todesregister bezüglich seiner Mutter lasse keine glaubhaften Rückschlüsse auf die (von ihm dargelegte) Todesursache zu. Die übrigen Beweismittel und Auskünfte würden ebenfalls keine glaubhaften Hinweise liefern, die seine Kernvorbringen stützen würden. Hinsichtlich der in der Schweiz diagnostizierten PTBS sowie der erlittenen Folter in Sri Lanka sei festzuhalten, dass sich der geltend gemachte Auslöser (die von ihm behauptete Verfolgung und Misshandlung in Sri Lanka im April/Mai 2017) als unglaubhaft erwiesen habe, weshalb davon auszugehen sei, dass seiner diagnostizierten Erkrankung in der Schweiz beziehungsweise der erlittenen Misshandlung eine andere, mitunter asylfremde Ursache, zugrunde liege. Das Bundesverwaltungsgericht habe bereits rechtskräftig festgestellt, dass der Beschwerdeführer kein spezielles Risikoprofil aufweise. Es sei aufgrund der Aktenlage nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr in den Fokus der Behörden geraten und in asylrelevanter Weise verfolgt werden sollte. Er habe weder die Präsidentschaftswahl respektive deren Folgen als Gefährdungselement vorgebracht, noch seien den Akten Hinweise auf eine Verschärfung seiner persönlichen Situation aufgrund dieses Ereignisses zu entnehmen. Die Anforderungen an die Annahme einer begründeten Verfolgungsfurcht seien damit nicht gegeben. Es bestehe kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevante Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt wäre. Die neu eingereichten Beweismittel – die vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2016 datieren würden – sowie die Aus-

E-6109/2020 Seite 12 künfte der von der Schweizer Botschaft kontaktierten Personen über mut- massliche Schwierigkeiten vor 2016 wären allenfalls im Rahmen eines Revisionsgesuchs beim Bundesverwaltungsgericht geltend zu machen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht demgegenüber in seiner Beschwerde geltend, dass seine Aussagen bezüglich der erlebten Folter in Sri Lanka detailliert, nachvollziehbar, stimmig, logisch und deshalb insgesamt glaub- würdig (recte: glaubhaft) ausgefallen seien. Seine Vorbringen hätten somit auf ihre Asylrelevanz hin geprüft werden müssen. Der Vorinstanz müsse sodann vorgeworfen werden, unsorgfältig gearbeitet zu haben, indem sie den gesundheitlichen Zustand (seine medizinisch belegte ausgeprägte Vergesslichkeit) sowie die ärztlichen Berichte nicht in ihre Begründung habe einfliessen lassen. Nach seiner Haftentlassung habe seine Mutter das ärztliche Zeugnis des Teaching Hospitals in Jaffna als «Laissez-passer» organisiert, da die Reise bis nach Colombo gefährlich sein könne und der Beschwerdeführer an den Checkpoints Gefahr laufe, erneut festgenommen zu werden. Die auf dem ärztlichen Zeugnis erwähnte Kopfverletzung sei weniger verhänglich und auffällig als seine tatsächlichen Folternarben, die er mit Kleidern habe be- decken können. Die Eingabe des ärztlichen Zeugnisses sei kein «Instruk- tionsfehler», sondern er habe sich damals mit bestem Wissen und Gewis- sen nicht daran erinnern können, wie es zu diesem ärztlichen Zeugnis ge- kommen sei. Dass der damalige Rechtsvertreter davon ausgegangen sei, der Beschwerdeführer sei auch tatsächlich in diesem Spital behandelt wor- den, sei zwar naheliegend, aber falsch. Das SEM habe das gefälschte Zeugnis als Anlass genommen, seine anderen Vorbringen grundsätzlich in Zweifel zu ziehen. Diese voreingenommene Haltung des SEM sei mit den vorherigen Erklärungen nicht haltbar und seine weiteren Vorbringen seien objektiv zu würdigen. Der Beschwerdeführer könne sich zwar an seine Rückreise nach Sri Lanka erinnern, sich jedoch nicht lückenlos zur Wiederausreise äussern. Aus dem Anhörungsprotokoll sei ersichtlich, dass er diesbezüglich sichtlich durchei- nandergeraten sei. Er habe sich wiederholt, die ihm gestellten Fragen ver- gessen und es sei ihm wie ein Traum vorgekommen. Die Psychotherapeu- tin habe bestätigt, dass die Zeit nach der Folter ein grosses schwarzes Loch für ihn sei. Entgegen der Würdigung des SEM habe er zum Teil ge- naue Aussage machen können. Seine Erzählung weise durchaus Real- kennzeichen auf und erscheine nicht konstruiert. Insgesamt habe er zwar keine Dokumente für die vom Schlepper und seiner Mutter organisierten

E-6109/2020 Seite 13 Reise vorweisen jedoch durchaus glaubhafte Aussagen dazu machen kön- nen. Die Schlussfolgerung des SEM wonach die Nichtabgabe der einge- forderten Reisedokumente aufzeige, dass die behauptete Rückkehr nach Sri Lanka nicht der Wahrheit entspreche, widerspreche der Grundsatzregel der Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren. Viel wahrscheinlicher sei, dass die Folter in Sri Lanka – nicht in der Schweiz – stattgefunden und er die Identitätskarte in Sri Lanka vor Ort ausstellen lassen habe. Die vagen Vorbringen zur Wiederausreise seien unter Einbezug der erlebten Folter und seines physischen und psychischen Zustands zu würdigen. Sowohl der physische als auch der psychische Zustand des Beschwerde- führers seien in einem erschreckenden Ausmass beeinträchtigt. Verschie- dene ärztliche Berichte würden ihm eine komplexe posttraumatische Be- lastungsstörung und partielle Amnesien sowie dissoziative Zustände attes- tieren. Dem Sachbearbeiter wäre es sodann freigestanden, ein Gutachten gemäss Istanbul Protokoll einzuholen. Das SEM habe die eingereichten ärztlichen Berichte nicht gewürdigt und damit seine Pflicht zur vollständi- gen und richtigen Sachverhaltsfeststellung

verletzt. Auch seiner Pflicht gemäss Art. 32 Abs. 1 VwVG, wonach die Vorbringen des Beschwerdeführers sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und diese in der Entscheidfindung zu berücksichtigen seien, sei es nicht nachgekommen. Trotz Kenntnis über die psychischen Leiden des Beschwerdeführers als potentielles Folteropfer, habe es diese nicht in der Entscheidfindung einfließen lassen, wodurch es dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe. Es wäre zu berücksichtigen gewesen, dass traumatische Erlebnisse, mit denen Folterungen verbunden seien, ihrem Wesen nach die Wahrnehmung, die Verbalisierung und das Gedächtnis erheblich beeinflussen können. Es sei daher zumindest fraglich, ob der Sachverhalt in diesem Punkt – unter Berücksichtigung des psychischen Zustandes des Beschwerdeführers – rechtsgenügend abgeklärt worden sei. Entgegen der Schlussfolgerung des SEM könne auch die Botschaftsabklärung als Stütze seiner Vorbringen gewertet werden. Dass sein Bruder ihn für den Tod der Mutter verantwortlich mache, mache den beschriebenen Kontaktabbruch verständlich. Von Verbindungen des Beschwerdeführers zur LTTE wisse der Bruder nichts. Damit habe sich dieser – aus Angst um seine eigene Familie – von ihm distanzieren wollen. Dass I._____ seine Festnahme auf den (...) statt auf den (...) April 2017 datiere, könne einer unpräzisen Übermittlung geschuldet sein und lasse sich auch damit begründen, dass über (...) Jahre später ein solches Ereignis der beobachteten Person wohl kaum so eingepreßt haben dürfte, wie den Betroffenen

E-6109/2020 Seite 14 selbst. Dies insbesondere im Kontext von Sri Lanka, zumal I._____ zwei schlimme Kriege miterlebt habe, wobei die Mitnahme des Beschwerdeführers in einem weissen Van wohl lange nicht das Schlimmste gewesen sei, was sie gesehen habe. Ebenfalls müssten Behördenbesuche im Sri Lanka Kontext angesichts der Willkür der mafia-ähnlichen Gruppierungen differenzierter betrachtet und gewürdigt werden. Gerade vor dem Hintergrund, was dem Beschwerdeführer angetan worden sei, dürften die Befragten äusserst vorsichtig geantwortet haben. Angesichts der neuen politischen Situation wäre von der Vorinstanz überdies eine sorgfältigere Sachverhaltsprüfung zu erwarten gewesen. Er sei gefoltert worden, weil die sri-lankischen Behörden ihm eine LTTE-Unterstützung unterstellt hätten. Dies erscheine mit seiner Vorgeschichte (der Teilnahme am sehr umstrittenen N._____ Film sowie sein Leihgeschäft im Dorf) nachvollziehbar. Er mache damit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG geltend. Der Film, mit welchem der Beschwerdeführer in Verbindung gebracht werden könne (was vom SEM auch nicht in Zweifel gezogen worden sei), habe in Sri Lanka auf beiden Seiten polarisiert. Der Umstand, dass er aufgrund der Filmtätigkeit Aufmerksamkeit erweckt habe und mit der LTTE in Verbindung gebracht worden sei, könne ihm bei einer Wiedereinreise erneut zum Verhängnis werden. Der Beschwerdeführer habe bereits Verfolgungsmassnahmen im Jahr 2015 wegen der vermuteten LTTE-Verbindung erlitten und sei im Jahr 2017 bei seiner Rückkehr wieder in den Fokus der Behörden in Sri Lanka geraten, was als starke Risikofaktoren zu werten sei. Hinzu komme, dass er sein Heimatland mit einem gefälschten Pass auf illegalem Weg verlassen habe, sichtbare Folterspuren auf dem Körper aufweise, fast (...) Jahre im Ausland verbracht und in der Schweiz zwei Asylverfahren durchlaufen habe. Erschwerend falle ins Gewicht, dass er augenfällig schwer traumatisiert und dadurch kognitiv eingeschränkt sei. Die vermutete LTTE-Verbindung gelte gemäss Rechtsprechung bei einer Rückführung als starker Risikofaktor. Dass das SEM auf diejenigen Beweismittel, die vor dem ersten Bundesverwaltungsgerichtsurteil datieren, nicht eintrete und sie gänzlich unbeachtet lasse, lasse «erneut» eine starke Voreingenommenheit vermuten und erscheine nicht verhältnismässig.

E. 4.3

In ihrer Vernehmlassung führte die Vorinstanz ergänzend aus, aus den Aussagen des Beschwerdeführers sowie seinen eingereichten Unterlagen

E-6109/2020 Seite 15 lasse sich zum heutigen Zeitpunkt nicht schlüssig feststellen, wo er sich seit Abschluss seines ersten rechtskräftigen Asylverfahrens bis zur Einreichung seines schriftlichen Mehrfachgesuchs aufgehalten habe. Es sei davon auszugehen, dass er sich in diesem Zeitraum nicht in Sri Lanka aufgehalten habe und ihm die festgestellten Misshandlungen ausserhalb Sri Lankas, mutmasslich im Rahmen eines gemeinrechtlichen Deliktes, zugefügt worden seien. Den genauen Ort, die Umstände sowie die Täter dieses Verbrechens würden sich aufgrund der Aktenlage nicht eruieren lassen. Die Nichteinreichung der eingeforderten Dokumente sowie die Resultate der Abklärungen der Schweizer Botschaft in Sri Lanka würden sich weder mit seiner komplexen posttraumatischen Belastungsstörung noch seinen massiven kognitiven Einschränkungen rechtfertigen lassen. Den bekannten gesundheitlichen Beschwerden sei bereits mit der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen worden.

E. 4.4

In seiner Replik führte der Beschwerdeführer aus, die Wiederausreise aus Sri Lanka sei bei ihm gelöscht, er könne sich nur bruchstückhaft ab O._____ an den Reiseweg erinnern. Die Ausstellung der Identitätskarte sei ein starker Beweis für seinen Aufenthalt in Sri Lanka. Es sei nicht möglich, die Identitätskarte vom Ausland her ausstellen zu lassen. Er habe sich dafür persönlich auf dem Polizeiposten mit einer Kopie seiner alten Identitätskarte, seiner Geburtsurkunde, derjenigen seiner Mutter sowie von weiteren Verwandten ausweisen müssen. Das Prüfverfahren habe zwei bis drei Monate gedauert. Da er in Sri Lanka illegal eingereist sei und sich anschliessend versteckt gehalten habe, habe er keine Dokumente, Quittungen oder Fotos als Beweise. Es sei nicht nur für ihn selbst, sondern auch für die Leute, die ihm geholfen hätten, gefährlich gewesen. Da er sich unter diesen Umständen auch keine Zukunft in Sri Lanka habe vorstellen können, habe er sich – trotz des Risikos – die Identitätskarte ausstellen lassen, um so schnell wie möglich mit seiner Familie nach P._____ zu flüchten. Die Vorinstanz hätte ihrer Abklärungspflicht besser gerecht werden können, zumal die in der Anhörung vom 6. September 2017 angekündigte Besprechung der Beweismittel so nie stattgefunden habe. Wenn die Vorinstanz schreibe, seine Narben respektive die Traumatisierung kämen von einem gemeinrechtlichen Delikt, missachte sie seine substantiierten Ausführungen hinsichtlich der erlittenen Folter, seine Reaktionen und für traumatisierte Folteropfer typischen Wiederholungen. Er leide massiv darunter, dass seine Mutter höchstwahrscheinlich wegen ihm gestorben sei.

E-6109/2020 Seite 16

E. 5.1

Vorab ist festzuhalten, dass in Bezug auf die vom Beschwerdeführer geschilderten Folterungen und sexuellen Misshandlungen Hinweise bestehen, welche für die Glaubhaftigkeit dieser Sachverhaltselemente sprechen. Die entsprechenden Aussagepassagen sind substantiiert, im Wesentlichen widerspruchsfrei und weisen Realkennzeichen auf, die ohne weiteres den Eindruck vermitteln, der Beschwerdeführer habe das Erzählte tatsächlich erlebt (vgl. SEM-Akten B8/13 F85 ff.). Damit übereinstimmend zeigten sich gemäss den eingereichten ärztlichen Berichten der

H. _____ vom (...) Juli 2017 (Beilage 5 des Mehrfachgesuchs vom 21. Juli 2017) und des Q. _____ vom (...) September 2017 (vgl. SEM-Akten B11) bei einer klinischen Untersuchung (abgeheilte) Narben auf dem Rücken, den Genitalien und den Handgelenken, welche von Misshandlungen stammen könnten. Obschon die erlittenen Misshandlungen eher als glaubhaft zu qualifizieren sind, ist – unter Berücksichtigung der übrigen als unglaubhaft zu qualifizierenden Asylvorbringen (vgl. hierzu die nachfolgenden Erwägungen) – davon auszugehen, dass diese sich in einem anderen zeitlichen und ursächlichen Kontext als von ihm angegeben abgespielt haben, mithin deren Gründe nicht bekannt sind. Ergänzend ist hierbei denn auch festzuhalten, dass das Asylrecht nicht zur Wiedergutmachung von geschehenem Unrecht dient, weshalb die geltend gemachten Folterhandlungen als solche nicht als Grund für die Gewährung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen würden. Auch die aktenkundigen ärztlichen Verlaufsberichte vermögen die Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers nicht zu belegen. Die fachärztliche Diagnose (schwere posttraumatische Belastungsstörung, dissoziative Zustände [...], dissoziative Amnesie [...]) wird nicht in Frage gestellt, indes ist die Beurteilung der Fragen des Bestehens der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung des Asyls eine Rechtsfrage, deren Beantwortung Aufgabe der entscheidenden Behörde ist. Ein schlüssiger Nachweis über die spezifische Ursache der Traumatisierung, die der dissoziativen Amnesie zugrunde liegt, vermag die Diagnose nicht zu liefern. Es ist zwar durchaus denkbar, dass die festgestellten psychischen Leiden des Beschwerdeführers auf in Sri Lanka erlebte Ereignisse, wie Folter und sexuelle Misshandlungen während einer Haftsituation, zurückzuführen ist, jedoch können diese und insbesondere deren Hintergrund allein durch die Diagnose nicht als erstellt erachtet werden.

E-6109/2020 Seite 17

E. 5.2

Im Gegensatz zu den körperlichen Spuren vermögen die weiteren geltend gemachten Vorbringen betreffend die Rückreise nach und die Wiederausreise aus Sri Lanka sowie die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers (Haft und Folter, Unterstellung einer Unterstützung der LTTE) den Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG nicht zu genügen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann mit den nachfolgenden Ergänzungen vorab auf die betreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und in der Vernehmlassung verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene und die eingereichten Beweismittel führen im Ergebnis zu keiner anderen Betrachtungsweise.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer bringt vor, seine Aussagen seien – unter Berücksichtigung seiner durch die Traumatisierung bedingten Vergesslichkeit – durchaus glaubhaft und realitätsnah ausgefallen. Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass er während der Anhörung ausführlich und teilweise detailliert Auskunft über seine Haft, die Befragungen und die Misshandlungen gab (vgl. SEM-Akten B8/13 F85 ff.). Auffallend ist jedoch, dass die Darstellung des Beschwerdeführers seiner Rückreise nach Sri Lanka und der Wiederausreise aus Sri Lanka viel kürzer, oberflächlicher und weniger detailliert als der Rest seiner Erzählungen ausgefallen sind (vgl. SEM-Akten B8/13 F8 ff.). Gemäss dem Gesundheitsbericht des J. _____ vom (...) Januar 2020 würden seine Symptome auf das Vorliegen einer retro- sowie anterograden Amnesie hindeuten (vgl. SEM-Akte B40

[Anhang]). Den Untersuchungsbefunden des neuesten ärztlichen Berichts des Q._____, vom (...) Mai 2021 ist zu entnehmen, dass das retrograde autobiographische Gedächtnis erhalten, indes das anterograde autobiographische Gedächtnis gestört sei beziehungsweise es beim Abruf zu schweren dissoziativen Zuständen komme (vgl. S. 3). Im Lichte dieser Umstände, die bei der Glaubhaftigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind, erscheint – bei Wahr- unterstellung – zwar nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer seine Wiederausreise aus Sri Lanka nicht ausführlich schildern konnte. Es wäre hingegen zu erwarten gewesen, dass die Schilderungen der Ereignisse vor der angeblichen Folter, insbesondere seiner Rückreise nach Sri Lanka, ähnlich ausführlich ausgefallen wären, wie seine Darstellung der Haft. Ebenfalls seltsam erscheint, dass der Beschwerdeführer nicht in die Organisation seiner Rückreise involviert gewesen sein will, sondern seine Mutter von Sri Lanka aus alles organisiert habe (vgl. SEM-Akten B8/13 F28 f.). Seine diesbezüglichen Schilderungen weisen zwar vereinzelt Realkennzeichen auf, können aber insgesamt nicht als glaubhaft qualifiziert werden.

E-6109/2020 Seite 18

E. 5.4

Hinsichtlich des von der Vorinstanz als Fälschung erkannten Arztzeugnisses räumt der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe ein, dass die dort beschriebenen Verletzungen nicht stimmen (vgl. dort S. 6, Ziff. 3.2). Ferner äusserte er sich auf Beschwerdeebene nicht weiter zum Umstand, dass im Jaffna Teaching Hospital ebenfalls kein Registereintrag eines Spitaleintritts zwischen dem (...) und (...) Mai 2017 gefunden wurde. Es wäre Aufgabe des Beschwerdeführers gewesen, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht eine Bestätigung seines tatsächlichen Spitalaufenthalts einzureichen.

E. 5.5

Soweit des Weiteren vorgebracht wurde, dass bei seiner Familie (Mutter und Bruder) nach dem Beschwerdeführer gesucht worden sei (vgl. Eingabe vom 1. April 2021 sowie SEM-Akten B46), handelt es sich um nicht belegte Parteibehauptungen. An dieser Einschätzung vermögen auch die den Bruder betreffenden ärztlichen Dokumente sowie die Fotos der Trauerzeremonie seiner Mutter, auf denen auch ein ranghoher Polizist auf der Suche nach dem Beschwerdeführer zu sehen sei, nichts zu ändern, zumal letztere weder Aufschluss über die genauen Todesumstände der Mutter, den Zusammenhang dieser Umstände mit dem angeblichen Aufenthalt des Beschwerdeführers in Sri Lanka oder dortiger behördlicher Behelligungen noch über die Motive der anwesenden Person in Uniform geben können. Die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel sind insgesamt nicht geeignet, den geltend gemachten Sachverhalt zu belegen.

E. 5.6

Wie die Vorinstanz richtig ausführte, erwähnte der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörungen im Rahmen seines ersten Asylverfahrens weder politische Tätigkeiten noch eine allfällige LTTE-Mitgliedschaft oder Unterstützung. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb die lokalen Behörden im März 2017 – als er eine neue Identitätskarte beantragt habe – auf ihn hätten aufmerksam werden beziehungsweise darauf folgend Angehörige der C.I.D. ihn deshalb am (...) April 2017 unter dem Verdacht einer Unterstützung der LTTE in Haft nehmen sollen, zumal er zuvor angeblich illegal – also unbemerkt – nach Sri Lanka zurückgereist sei und auch anlässlich seines ersten Asylverfahrens angab, Sri Lanka mit einem gefälschten Reisepass verlassen zu haben (vgl. SEM-Akten A3/16 S. 7).

E. 5.7

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, asyl-relevante erlittene Nachteile oder eine bis heute andauernde Suche durch sri-lankische Behörden nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

E-6109/2020 Seite 19

E. 5.8

Nachdem nicht von einer aktuellen Vorverfolgung des Beschwerdeführers auszugehen ist, bleibt zu prüfen, ob ihm bei einer – hypothetischen, angesichts der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz – Rückkehr nach Sri Lanka dennoch – aufgrund von Nachfluchtgründen – ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

E. 5.9

Die Vorinstanz kam zu Recht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer keine Risikofaktoren im Sinn der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung aufweist (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016) und somit im Fall einer Rückkehr keine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung anzunehmen ist. Bereits mit Urteil E-6192/2016 vom 8. November 2016 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass der Beschwerdeführer keine stark risikobegründenden Faktoren im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erfülle, die bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG bei einer Rückkehr nach Sri Lanka führen könnten, und er alleine aus der tamilischen Ethnie und der Landesabwesenheit keine Gefährdung ableiten könne (vgl. E. 4.4). Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an dieser Einschätzung heute etwas geändert haben sollte. Weder aus seinen Narben noch aus der aktuellen Lage in Sri Lanka kann er eine Gefährdung ableiten. Die Wahl am 20. Juli 2022 von Ranil Wickremesinghe zum Nachfolger des abgetretenen Gotabaya Rajapaksa als neuen Staatspräsidenten ändert vorerst nichts an der bisherigen Lageeinschätzung, selbst wenn dieser Teil der alten politischen Elite ist, die sich seit dem Jahr 2019 an der Macht befindet. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise, wonach speziell der Beschwerdeführer einer erhöhten Gefahr ausgesetzt wäre. Ebenso gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka die soziale Gruppe der «Demonstranten» kollektiv aufgrund ihrer Religion oder Ethnie einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wäre. Er weist sodann kein Profil auf, welches ihn als LTTE nah qualifizieren könnte. Unter Würdigung sämtlicher Umstände ist somit anzunehmen, dass der Beschwerdeführer von der sri-lankischen Regierung nicht zu jener kleinen Gruppe gezählt wird, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darstellt. Es ist nicht davon auszugehen, dass ihm persönlich im Falle einer Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

E-6109/2020 Seite 20

E. 6

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt. Zudem besteht keine Veranlassung die Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben, zumal sich keine Anhaltspunkte für eine Verletzung der Abklärungs- und Begründungspflicht ergeben, wobei im Übrigen eine

Rückwei- sung auch nicht beantragt wurde.

E. 7

Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländer- rechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solche. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht ange- ordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwer- deführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Zwischen- verfügung vom 11. Dezember 2020 die unentgeltliche Prozessführung ge- mäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, und keine massgebliche Verän- derung der finanziellen Verhältnisse ersichtlich ist, hat er vorliegend keine Verfahrenskosten zu tragen.

E. 8.2.1

Das Gesuch um amtliche Rechtsverbeiständung wurde mit der- selben Zwischenverfügung ebenfalls gutgeheissen, und MLaw Michèle Künzi wurde als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt, weshalb zulasten der Gerichtskasse ein Honorar für die Rechtsverbeiständung zuzuspre- chen ist.

E. 8.2.2

Mit Eingabe vom 13. Juli 2022 hat Rechtsanwältin Leslie Spengler um Entlassung von MLaw Michèle Künzi aus ihrem Amt als amtliche Rechtsbeiständin und um Einsetzung ihrer Person (Rechtsanwältin Speng- ler) als neue amtliche Rechtsbeiständin des Beschwerdeführers ersucht.

E-6109/2020 Seite 21

E. 8.2.3

Die Ernennung als amtlicher Rechtsbeistand oder amtliche Rechts- beiständin begründet ein persönliches, vom öffentlichen Recht beherrsch- tes Mandatsverhältnis, das von der mandatierten Person weder einseitig aufgelöst noch weiterübertragen werden kann und dessen Beendigung der Entbindung durch das Gericht bedarf. Gesuche um Entlassung aus dem amtlichen Mandat werden praxisgemäss nur bewilligt, wenn aus objektiven Gründen eine sachgerechte Vertretung der Interessen nicht mehr gewähr- leistet erscheint (vgl. KNEER / SONDEREGGER in: ASYL 2017/2, S. 18 m.w.H.).

E. 8.2.4

MLaw Michèle Künzi macht solche Gründe geltend und ist unter die- sen Umständen aus ihrem amtlichen Mandat zu entlassen.

E. 8.2.5

Von der neuen gewillkürten Rechtsvertretung des Beschwerde- führers durch Rechtsanwältin Spengler ist Kenntnis zu nehmen. Nachdem das Beschwerdeverfahren mit dem vorliegenden Entscheid abgeschlossen wird, besteht indessen keine Veranlassung auf Ernennung einer neuen amtlichen Rechtsbeiständin (vgl. auch KNEER / SONDEREGGER, a.a.O., S. 17 m.w.H.), zumal Rechtsanwältin Spengler seit der letzten Ein- gabe von MLaw

Künzi am 18. Februar 2021 keine notwendigen verfahrensrelevanten Eingaben verfasste.

E. 8.2.6

Aus der Abtretungserklärung von MLaw Michèle Künzi ist zu schliessen, dass der Anspruch auf das Honorar aus der amtlichen Rechtsvertretung an die B._____ abgetreten worden ist.

E. 8.2.7

Bei amtlicher Rechtsvertretung durch nichtanwaltliche Vertreterinnen und Vertreter beträgt der Stundenansatz praxisgemäss Fr. 100.– bis Fr. 150.– (Art. 8 Abs. 2, Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE), wobei nur der sachlich notwendige Aufwand zu entschädigen ist. Der in der Kostennote vom 18. Februar 2021 ausgewiesene Stundenansatz ist entsprechend zu kürzen.

E. 8.2.8

Der in der Kostennote vom 18. Februar 2021 geltend gemachte Aufwand von insgesamt 22 Stunden ist als angemessen zu erachten. Für die Rechtsvertretung ist der B._____ demnach der durch das Bundesverwaltungsgericht ein amtliches Honorar von Fr. 3'554.– auszurichten. Die weiteren Eingaben werden nicht entschädigt, wurden sie doch nicht von der Rechtsbeiständin verfasst

E-6109/2020 Seite 22

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.